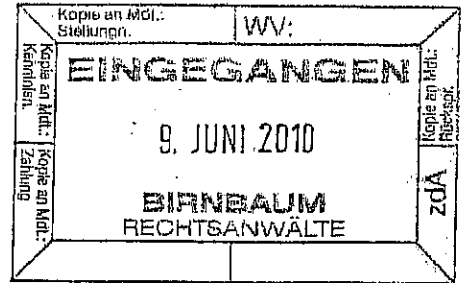




Verkündet am 26. Mai 2010

Richterin am  
Arbeitsgericht  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

**ARBEITSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**  
In dem Rechtsstreit



des Herrn

**- Kläger -**

**Prozessbevollmächtigter:** Rechtsanwälte Dr. Birnbaum u.a.,  
Hohenzollernring 39-41, 50672 Köln,

g e g e n

**- Beklagte -**

hat die 4. Kammer des Arbeitsgerichts Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 26.05.2010  
durch die Richterin am Arbeitsgericht  
ehrenamtliche Richterin Frau ... als Vorsitzende sowie die  
und den ehrenamtlichen Richter Herr ...

für R e c h t erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht aufgrund der Befristung im Arbeitsvertrag vom ... in Verbindung mit dem Änderungsvertrag vom ... zum ... beendet wurde.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Der Streitwert beträgt 9.139,97 €

## TATBESTAND

Die Parteien streiten über die Befristung ihres Arbeitsverhältnisses.

Der Kläger ist        Jahre alt. Er ist seit dem        ununterbrochen aufgrund diverser Verträge bei der        bzw. seit dem bei der Beklagten, zuletzt als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Teilzeit mit einem Stellenanteil von 100 % beschäftigt. Die Historie der Verträge stellt sich wie folgt dar:

Vertrag vom 21.04.1995 (Bl. 64ff. d.A.) Befristung vom 13.03.1995 bis 31.03.1995  
Vertrag vom 30.03.1995 (Bl. 62ff.d.A.) Befristung vom 01.04.1995 bis 31.03.1997  
Vertrag vom 01.04.1997 (Bl. 60ff.d.A.) Befristung vom 01.04.1997 bis 30.09.1997

### Beklagte

Vertrag vom 14.10.1997 (Bl. 56ff. d.A.) Befristung vom 01.10.1997 bis 30.09.2000  
Vertrag vom 24.03.2000 (Bl. 52ff. d.A.) Befristung vom 01.10.2000 bis 30.09.2002  
Vertrag vom 21.12.2001 (Bl. 50ff. d.A.) Befristung vom 01.01.2002 bis 31.12.2003  
Vertrag vom 31.07.2003 (Bl. 48ff. d.A.) Befristung vom 01.01.2004 bis 28.02.2005  
Vertrag vom 12.08.2003 (Bl. 46ff.d.A.) Befristung vom 01.01.2004 bis 28.02.2005  
Vertrag vom 18.01.2005 (Bl. 44ff. d.A.) Befristung vom 01.03.2005 bis 28.02.2008  
Vertrag vom 25.05.2005 (Bl. 42ff. d.A.) Befristung vom 01.03.2005 bis 29.02.2008  
Vertrag vom 20.12.2007 (Bl. 40ff. d.A.) Befristung vom 01.03.2008 bis 28.02.2010

In der letzten Befristung vom        wird als Befristungsgrund § 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 3 Wissenschaftszeitvertragsgesetz genannt.

Am        (Bl. 34 d.A.). bzw.        (Bl. 35 d.A.) schlossen die Parteien Änderungsverträge, nach denen der Kläger bis zum        befristet in Vollzeit mit einer Lehrverpflichtung von vier Semesterwochenstunden tätig sein soll.

Diese Vorschrift lautet – soweit hier von Interesse –:

### **„§ 2 Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung**

(1) Die Befristung von Arbeitsverträgen des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personals, das nicht promoviert ist, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig.

(...)

Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind.

(...)

(3) Auf die in Absatz 1 geregelte zulässige Befristungsdauer sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 5 abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 3 anzurechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften abgeschlossen wurden. Zeiten eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die vor dem Abschluss des Studiums liegen, sind auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer nicht anzurechnen.

(...)

(5) Die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages nach Absatz 1 verlängert sich im Einverständnis mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter um

1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind,

(...)

Eine Verlängerung nach Satz 1 wird nicht auf die nach Absatz 1 zulässige Befristungsdauer angerechnet. Sie soll in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 5 die

Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten.“

Der Kläger ist nicht promoviert, er hat während der Dauer der Befristungen ein Kind betreut. Am \_\_\_\_\_ verlangte er die Anrechnung der Betreuungszeiten auf seine Befristungsdauer (Bl.94 d.A.).

Mit seiner am \_\_\_\_\_ bei Gericht eingegangenen Klage wendet sich der Kläger gegen die Befristung.

Der Kläger beantragt

festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht aufgrund der Befristung im Arbeitsvertrag vom \_\_\_\_\_ in Verbindung mit dem Änderungsvertrag vom \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_ beendet wurde.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, die Befristung vom \_\_\_\_\_ sei durch § 6 Abs. 3 iVm § 2 Abs. 5 Nr. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz zulässig, da der Kläger bereits vor dem \_\_\_\_\_ in einem befristeten Arbeitsverhältnis zu einer Hochschule stand.

§ 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz lautet wie folgt:

„ (1) Für die seit dem 23. Februar 2002 bis zum 17. April 2007 an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sowie an Forschungseinrichtungen im Sinne des § 5 abgeschlossenen Arbeitsverträge gelten die §§ 57a bis 57f des Hochschulrahmengesetzes in der ab 31. Dezember 2004 geltenden Fassung fort. Für vor dem 23. Februar 2002 an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sowie an Forschungseinrichtungen im Sinne des § 5 abgeschlossene Arbeitsverträge gelten die §§ 57a bis 57e des Hochschulrahmengesetzes in der vor dem 23. Februar 2002 geltenden Fassung fort. Satz 2 gilt entsprechend für Arbeitsverträge, die zwischen dem 27. Juli 2004 und dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden.

(2) Der Abschluss befristeter Arbeitsverträge nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 mit Personen, die bereits vor dem 23. Februar 2002 in einem befristeten Arbeitsverhältnis zu einer Hochschule, einem Hochschulmitglied im Sinne von § 3 oder einer Forschungseinrichtung im Sinne von § 5 standen, ist auch nach Ablauf der in § 2 Abs.1 Satz 1 und 2 geregelten jeweils zulässigen Befristungsdauer mit einer Laufzeit bis zum 29. Februar 2008 zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die vor dem 23. Februar 2002 in einem Dienstverhältnis als wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent standen. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.“

Die Beklagte vertritt die Auffassung, man könne die in § 6 Abs. 3 S. 1 geregelte Höchstgrenze bis zum 29.02.2008 nicht isoliert betrachten, sondern nur im Zusammenhang damit, dass dieser die Vorgängerregelung des § 57f Abs. 2 S. 3 HRG (Hochschulrahmengesetz) ersetzen sollte. Diese Vorschrift lautete:

„Der Abschluss befristeter Arbeitsverträge nach § 57b Abs. 1 Satz 1 und 2 mit Personen, die bereits vor dem 23. Februar 2002 in einem befristeten Arbeitsverhältnis zu einer Hochschule, einem Hochschulmitglied im Sinne von § 57c oder einer Forschungseinrichtung im Sinne von § 57d standen, ist auch nach Ablauf der in § 57b Abs. 1 Satz 1 und 2 geregelten jeweils zulässigen Befristungsdauer mit einer Laufzeit bis zum 29. Februar 2008 zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die vor dem 23. Februar 2002 in einem Dienstverhältnis als wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent standen. § 57b Abs. 4 gilt entsprechend.“

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom ... und ... Bezug genommen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Das Arbeitsverhältnis hat nicht durch die Befristung mit Vertrag vom  
sein Ende gefunden und dauert in der Form des Änderungsvertrages vom  
fort.

Der Kläger hat die Klagefrist des § 17 TzBfG eingehalten.

Die Befristung vom :                      verstößt gegen die Höchstgrenze der §§ 2 Abs. 1 S. 1  
i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 3, 6 Abs. 2 WissZeitVG.

a) Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 WissZeitVG ist die Befristung von nicht promoviertem  
wissenschaftlichem Personal bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig. Gemäß  
§ 2 Abs. 1 S. 3 WissZeitVG verlängert sich diese Höchstdauer um je zwei Jahre für  
die Betreuung von Kindern unter 18 Jahren. Der Kläger hat ein minderjähriges Kind  
betreut, so dass sich nach dieser Vorschrift die Höchstdauer auf acht Jahre  
verlängert. Gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 WissZeitVG sind alle befristeten  
Arbeitsverhältnisse bei einer deutschen Hochschule, die mehr als ein Viertel der  
Arbeitszeit betragen, anzurechnen, soweit sie nach Abschluss des Studiums liegen.  
Der Kläger hat das Studium im Jahr 1994 abgeschlossen, so dass die  
Beschäftigungszeit seit dem 13.03.1995 bei der TU Dresden anzurechnen ist. Nach §  
2 WissZeitVG ist war daher die Höchstdauer der Befristung am                      bereits  
abgelaufen. Selbst wenn man lediglich die Höchstdauer der Befristung bei der  
Beklagten berücksichtigt, so ist diese am                      abgelaufen.

b) Die Beklagte kann sich nicht auf eine Verlängerung der Höchstbefristungsdauer  
nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 WissZeitVG berufen. Nach dieser Vorschrift verlängert sich die  
Dauer einer Befristung um Zeiten der Beurlaubung oder einer Ermäßigung der  
Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel, die für die Betreuung von Kindern gewährt  
worden ist. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass dem Kläger jemals eine Beurlaubung  
oder Reduzierung seiner Arbeitszeit aus diesem Grund gewährt worden ist. Er ist bei





Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinn von § 305 Abs. 1 BGB, die der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB unterliegt.

Dieser Inhaltskontrolle hält die Befristung nicht stand. Gemäß der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen vom 24.06.2009 (GVBl. NRW 2009, 409) besteht für wissenschaftliche Mitarbeiter eine Lehrverpflichtung. Da diese Verpflichtung aufgrund der Fortdauer des Arbeitsverhältnisses besteht, ist die Befristung auch insoweit unwirksam.

Dieses betrifft auch die Befristung der Vollzeitstelle. Insoweit hat die Beklagte keine Anhaltspunkte dazu vorgetragen, dass eine Interessenabwägung zu ihren Gunsten dahingehend besteht, die dagegen spricht, dass eine Befristung nicht unerheblicher Teile der Arbeitszeit (mehr als ein Viertel) den Kläger nicht unangemessen benachteiligt.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

III.

Die Streitwertentscheidung beruht auf § 3 ZPO. Das Gericht hat dabei drei Gehälter der Entgeltgruppe 13Ü TV-L, Stufe 5 (4.226,77 €) auf Basis von 72,08 % in Ansatz gebracht.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann von der beklagten Partei

### **B e r u f u n g**

eingelegt werden.

Für die klagende Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss

**innerhalb einer N o t f r i s t\* von einem  
Monat**

beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227  
Düsseldorf, Fax: (0211) 7770 - 2199 eingegangen sein.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten  
Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein.  
Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

- 1: Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie  
Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere  
Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und  
deren Mitglieder,
3. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen  
Eigentum einer der in Nr. 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn  
die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und  
Prozessvertretung der Mitglieder dieser Organisation oder eines anderen  
Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung  
entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für  
die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei die als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

\* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

Gez.